

# Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 26.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | (1) Die Gemeinde Heinersbrück gratuliert...        | anlässlich von...                     |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern                                       | Geburtstagen und Ehejubiläen          |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden                | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen    |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen        | Jubiläen                              |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.  
Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
  - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
  - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

## § 2

### Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

## § 3

### Ehrung verdienter Persönlichkeiten mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Heinersbrück und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ in Verbindung mit einer Urkunde ehren.
- (2) Die „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heinersbrück. Die namentlich ausgestellte Urkunde beinhaltet im Wortlaut den Grund der Ehrung und wird vom Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück und vom Amtsdirektor des Amtes Peitz unterzeichnet.
- (3) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“**

- (1) Vorschläge für die Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel ist an die Person gebunden. Im Falle des Ablebens des Inhabers verbleibt die Ehrennadel bei den Hinterbliebenen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Gemeindevertretung widerrufen werden (§ 4 Abs. 2), wenn der Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erweist. In diesem Falle sind die Ehrennadel und die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.03.2011, außer Kraft.

Peitz, den 28.08.2014

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 13/2014 vom 24.09.2014, öffentlich bekannt gemacht.*

Anlage Repräsentationsaufgaben vom 16.08.2016

# 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 16.08.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück beschlossen:

## § 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 26.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

### Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/Euro</u>
<b>(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:</b>	
- 70./75./ 80./85./90./95.	25
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag	40
- Goldene Hochzeit	30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
<b>(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:</b>	
- Gemeindevertreter	15
- 50./60./70. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	30
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	35
<b>(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:</b>	
- Eröffnung	25
- 10-jähriges Jubiläum	25
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	35
<b>(4) Vereinsjubiläen:</b>	
- ab dem 10. Jubiläum und durch 5 teilbare Jubiläen	30
<b>(5) Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“</b>	
- verdiente Persönlichkeiten	20

## § 2

### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2016

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

*Diese 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 8/2016 vom 31.08.2016, öffentlich bekannt gemacht.*